Bundesministerium Finanzen

bmf.gv.at

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.739.155

Wien, 2. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6834/J vom 2. September 2026 der Abgeordneten Leonore Gewessler, BA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 und 2

1. Welche Vorhaben (Gesetze, Verordnungen, etc.) Ihres Ministeriums wurden seit Inkrafttreten des Klimachecks (Klima-WFA) einem Klimacheck unterzogen?

2. Welche Vorhaben (Gesetze, Verordnungen, etc.) Ihres Ministeriums wurden seit Inkrafttreten des Klimachecks (Klima-WFA) keinem Klimacheck unterzogen und warum nicht?

Der sogenannte Klimacheck betrifft alle Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben des Bundes, für die eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) erstellt wird. Im Erstellungsprozess werden alle WFAs des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) auf eine Überschneidung bzw. Betroffenheit mit der Wirkungsdimension „Klima“ gem. § 17 (1) BHG 2013 idgF. geprüft. Die entsprechende Prüfung erfolgt im Wege des WFA-Erstellungstools anhand von definierten Leitfragen.

Zu Frage 3 bis 6

3. In wie vielen Fällen wurde das Wesentlichkeitskriterium in Bezug auf die Treibhausgas-Emissionen erreicht? Bitte um Auflistung nach Vorhaben und jeweiligen THG-Emissionen.

4. In wie vielen Fällen wurde das Wesentlichkeitskriterium in Bezug auf die Treibhausgas-Emissionen nicht erreicht? Bitte um Auflistung nach Vorhaben und jeweiligen THG-Emissionen.

5. In wie vielen Fällen wurde das Wesentlichkeitskriterium in Bezug auf die Anpassungsfähigkeit erreicht? Bitte um Auflistung nach Vorhaben und jeweiligen Auswirkungen in den Aktivitätsfeldern.

6. In wie vielen Fällen wurde das Wesentlichkeitskriterium in Bezug auf die Anpassungsfähigkeit nicht erreicht? Bitte um Auflistung nach Vorhaben und jeweiligen Auswirkungen in den Aktivitätsfeldern.

Titel	Kundmachung RIS	Wesentliche THG-Emissionen	Wesentliche Auswirkungen auf Anpassungsfähigkeit
Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel	BGBl. I Nr. 37/2026	Wesentliche Auswirkungen: 2026: 16.997 t CO2 2027: 33.741t CO2 2028: 50.234t CO2 2029: 66.132t CO2 2030: 81.412t CO2	Nicht betroffen
Budgetbegleitgesetz 2027 und 2028	BGBl. I Nr. 62/2026	Wesentliche Auswirkungen: 2027: 39.000 t CO2 2028: 67.800 t CO2 2029: 67.800 t CO2 2030: 67.800 t CO2	Nicht betroffen
Treibstoffpreisabfederungsverordnung Mai 2026	BGBl. II Nr. 110/2026	Keine wesentlichen Auswirkungen	Nicht betroffen
Treibstoffpreisabfederungsverordnung Juni 2026	BGBl. II Nr. 129/2026	Keine wesentlichen Auswirkungen	Nicht betroffen
Treibstoffpreisabfederungsverordnung Juli 2026	BGBl. II Nr. 159/2026	Keine wesentlichen Auswirkungen	Nicht betroffen
Treibstoffpreisabfederungsverordnung August 2026	BGBl. II Nr. 229/2026	Keine wesentlichen Auswirkungen	Nicht betroffen
Treibstoffpreisabfederungsverordnung September 2026	BGBl. II Nr. 262/2026	Keine wesentlichen Auswirkungen	Nicht betroffen

NEHG 2022	BGBl. I Nr. 62/2026	Keine wesentlichen Auswirkungen	Nicht betroffen
Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Sparkassengesetz, das Wertpapierfirmengesetz, das Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden	108/ME XXVIII. GP	Keine wesentlichen Auswirkungen	Nicht betroffen
Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 geändert werden	BGBl. I Nr. 57/2026	Keine wesentlichen Auswirkungen	Nicht betroffen

Zu Frage 7

Bei welchen Vorhaben wurde aufgrund der Ergebnisse des Klimachecks eine alternative Maßnahme geprüft?

a. Welche alternativen Maßnahmen wurden dabei geprüft?

b. Falls keine alternativen Maßnahmen geprüft wurden, warum nicht?

Soweit es sich um die nationale Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, werden keine alternativen Maßnahmen geprüft, da die Umsetzung einer solchen Richtlinie zwingend und folglich alternativlos ist.

Im Rahmen des Klimachecks bei der Novelle des NEHG wurden die mit dem Vorhaben verbundenen Klimawirkungen berücksichtigt und der konkreten Zielsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Mit der Fortführung der Entlastungsmaßnahme soll insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit sowie stabile Produktionsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, die betriebliche Liquidität sowie die regionale Wertschöpfung und Versorgungssicherheit unterstützt werden. Die gewählte Ausgestaltung knüpft an das

bestehende Entlastungssystem an und ermöglicht eine zielgerichtete sowie administrativ praktikable Fortführung der Maßnahme. Dabei ist die konkrete Rückvergütung nicht unmittelbar an den tatsächlichen Dieselverbrauch und damit auch nicht unmittelbar an die verursachten Emissionen gekoppelt, sondern wird pauschaliert anhand der bewirtschafteten Flächen und der jeweiligen Bewirtschaftungsart bemessen. Vor diesem Hintergrund wurden keine alternativen Ausgestaltungen identifiziert, die die spezifische Zielsetzung in vergleichbarer Weise erfüllen und zugleich eine sachgerechte Fortführung des bestehenden Systems gewährleisten würden.

Zu Frage 8

Fließen die Ergebnisse des Klimachecks in Ihrem Ministerium in Entscheidungsprozesse ein?

a. Wenn ja, in welcher Form?

b. Wenn nein, warum nicht?

Im Zuge des Legistikerstellungsprozesses werden die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen systematisch überprüft und im Rahmen der WFA dokumentiert. Als Teil eines Ministerialentwurfs (bzw. eines Verordnungsentwurfs) steht dieses Dokument regelmäßig im Rahmen des politischen Entscheidungs- bzw. Abstimmungsprozesses innerhalb der Bundesregierung zur Verfügung.

Die Ergebnisse des Klimachecks fließen darüber hinaus gemeinsam mit weiteren klima- und umweltspezifischen Analysen in die fachlichen und budgetären Entscheidungsprozesse des BMF ein. Dies steht insbesondere im Zusammenhang mit den umfassenden Aktivitäten des BMF im Bereich Green Budgeting, durch die Klima- und Umweltwirkungen systematisch in budgetäre Analysen, Wirkungsbetrachtungen und Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Der Klimacheck ergänzt somit die bestehenden Bewertungs- und Steuerungsansätze des BMF.

Zu Frage 9

Wurde die Klimacheck-Servicestelle, die im BMLUK zur Unterstützung bei der Anwendung eingerichtet wurde, seit der Einführung kontaktiert bzw. in Anspruch genommen?

a. Falls ja, für welche Vorhaben?

b. Falls nein, warum nicht?

Im Zuge der Einführung des Klimachecks wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft am 8. April 2026 ein „Klimacheck“-Kick-off Webinar durchgeführt. Zu dieser Veranstaltung waren 46 Bedienstete des BMF angemeldet. Zusätzlich zu diesem Termin wurde die Klimacheck-Servicestelle neben grundsätzlichen prozessualen Fragestellungen insbesondere betreffend das Vorhaben zur Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel und der Treibstoffpreisabfederungsverordnung in Anspruch genommen.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-02T15:41:10+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-02T15:43:32+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	